

120-00-20

**Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) auf den Oberbürgermeister und Zustimmung zur Weiterübertragung auf die Verwaltung (Delegation) sowie Verfahren bei Stellenplanänderungen;
hier: Regelung der Befugnisse für die Amtsperiode 2020/2026**

I. 1. Ausgangslage

Zur Beschleunigung von Prozessabläufen bei Stellenbesetzungsverfahren sowie bei Stellenplanänderungen wurde die Übertragung von Personalbefugnissen sowie das Verfahren bei Stellenplanänderungen als Ergebnis des Strategieprojekts „Personal“ bedarfsgerecht weiterentwickelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Anpassung der Delegation zielte hierbei insbesondere auf dessen Beschleunigung, bspw. bei der Besetzung von freien und zu besetzenden Stellen. Ein zentraler Punkt bei den Stellenbesetzungsverfahren ist, den Bewerberinnen und Bewerbern eine schnelle und verbindliche Rückmeldung zu geben.

Um die erwarteten positiven Effekte evaluieren zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2019 eine Ausweitung der Delegation für die restliche Amtsperiode 2014/2020 beschlossen. Die Entscheidungsbefugnisse bei den Eigenbetrieben (zwischen dem 1. und den weiteren Werkleitern, dem Werkausschuss und dem Stadtrat) wurden in der „Pilotphase“ nicht weiterentwickelt und blieben zunächst unberührt.

Eine schematische Übersicht der Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) auf den Oberbürgermeister und Weiterübertragung durch diesen auf die Verwaltung (Delegation) ab 01.11.2019 ohne Eigenbetriebe ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Bereich des Stellenplans werden einzelne Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) nach dieser Neuregelung nicht mehr als Einzelgutachten in den POA eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsterreichbaren POA-Sitzung beschlossen.

Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch Herrn Ref. I/II - vor der POA-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess gestartet werden

2. Vorschlag zur Regelung der Befugnisse für die Amtsperiode 2020/2026

**2.1 Delegation der Personalbefugnisse sowie Verfahren bei Stellenplanänderungen
ohne Eigenbetriebe**

Da sich die erwarteten positiven Aspekte uneingeschränkt eingestellt haben (wesentliche Beschleunigung der Verfahren bei Stellenbesetzungen sowie bei Stellenplanänderungen), soll die seit 01.11.2019 gültige Delegationsregelung auch für die Amtsperiode 2020/2026 unverändert beibehalten werden.

Eine entsprechende Beschlussvorlage für die konstituierende Sitzung des Stadtrats im Mai 2020 wird durch die Verwaltung vorbereitet.

2.2 Delegation der Personalbefugnisse sowie Verfahren bei Stellenplanänderungen für Eigenbetriebe

Die Delegation der Personalbefugnisse für die Eigenbetriebe wurde nicht zum 01.11.2019 an die Delegation für die übrigen Bereiche der Stadtverwaltung angeglichen, sondern gilt unverändert seit 01.05.2014, klagestellt mit Beschluss vom 26.10.2016.

Der Stadtrat kann die ihm gemäß Art. 43 Abs. 1 GO und die dem OBM gemäß Art. 43 Abs. 2 GO zustehenden Personalbefugnisse mit Zustimmung des OBM auf die Werkleitung übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO). Macht er von dieser Möglichkeit nicht vollständig Gebrauch, kann er die restlichen Personalbefugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der bei den Eigenbetrieben der Werkausschuss sein soll (Art. 88 Abs. 4 Satz 3 GO).

Die Delegation der Personalbefugnisse bei Eigenbetrieben soll künftig entsprechend an die Delegationsregelung für die übrigen Bereiche der Stadtverwaltung angeglichen werden. Da die Delegation der Personalbefugnisse für Eigenbetriebe separat beschlossen werden muss, wird eine entsprechende Beschlussvorlage für die konstituierende Sitzung des Stadtrats durch die Verwaltung vorbereitet.

Im Ergebnis soll die Zuständigkeit der Werkausschüsse der Zuständigkeit des POA entsprechen. Die Zuständigkeit der Werkleitung sollte für den/die 1. Werkleiter/in der Zuständigkeit des Herrn Ref. I/II bzw. für den/die 2. Werkleiter/in (bzw. den/die Kaufmännische/r Werkleiter/in) der Zuständigkeit der Personalamtsleitung entsprechen.
(Vgl. hierzu Anlage 2. Diese spiegelt das Ergebnis nach weiterer Regelung in den Geschäftsanweisungen für die Werkleitung wieder. Siehe hierzu auch nachfolgende Ausführungen.)

Gesetzlich ist lediglich eine Delegation durch den Stadtrat auf die Werkleitung generell vorgesehen, wenn nicht Herr OBM nach entsprechender Übertragung durch den Stadtrat auf sich diese nach Art. 39 Abs. 2 GO auf den/die (weiteren) Werkleiter überträgt. Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Werkleitung, d. h. zwischen dem/der 1. Werkleiter/in sowie dem/der 2. Werkleitern/in (u. U. auch zwischen kaufmännischem/r und technischem/r Werkleiter/in), ist entweder in den Eigenbetriebssatzungen oder in den Geschäftsanweisungen zu regeln. Die Zuständigkeiten sollten für alle Eigenbetriebe möglichst einheitlich gefasst sein.

Sinnvoll erscheint die Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsanweisungen zu regeln. Die Geschäftsanweisungen werden nach den Eigenbetriebssatzungen durch den jeweiligen Werkausschuss beschlossen.

Die Eigenbetriebssatzungen sind im Wesentlichen einheitlich. Die Bezeichnung der/s 1. Werkleiters/in sollte jedoch dahin vereinheitlicht werden, dass der/die erste Werkleiter/in stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein muss.

Die Geschäftsanweisungen der Eigenbetriebe sind dagegen sehr unterschiedlich. Es empfiehlt sich, diese grundsätzlich (unabhängig von der Delegation der Personalbefugnisse) zu vereinheitlichen. Die Vorlage für die konstituierende Sitzung in Bezug auf die Delegation der Personalbefugnisse für Eigenbetriebe sollte daher mit einer Empfehlung für die künftigen Werkausschüsse zur Regelung der Zuständigkeiten der Personalbefugnisse zwischen den Werkleitern in den Geschäftsanweisungen ergänzt werden.

So sollten in Bezug auf die Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf die Werkleitungen sowie Verfahren bei Stellenplanänderungen die Regelungen in den Geschäftsanweisungen so gefasst werden, dass im Ergebnis die Zuständigkeit des/der 1. Werkleiter/in der von Herrn Ref. I/II sowie die Zuständigkeit des/der 2. Werkleiter/in bzw. der/des kaufmännischen Werkleiters/in der der Leitung des Personalamts entspricht.

Bei entsprechender Anwendung dieser Regelung auf Stellenplanänderungen (Beschluss bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) als Sammelgutachten in der nächsterreichbaren WerkA-Sitzung) dürfen die Änderungen bereits nach Genehmigung durch die/den 1. Werkleiter/in - vor der WerkA-Beschlussfassung - bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess gestartet werden.

In diesem Zusammenhang ist in den Geschäftsanweisungen auch die generelle Vertretungsregelung der Werkleiter eindeutig zu fassen. Es empfiehlt sich folgende Regelung:

Im Verhinderungsfall gilt für die/den

- a. Erste/n Werkleiter/in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15) in der jeweils gültigen Fassung;
- b. Zweite/n Werkleiter/in durch den/die Inhaber/in der im Stellenplan des Eigenbetriebes entsprechend ausgewiesenen Stelle. Sofern ein/e kaufmännische/r und ein/e technische/ Werkleiter/in bestimmt sind, vertreten sich diese gegenseitig.

Beschlussvorschlag

1. Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2019 wurden die Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung (Delegation) sowie die Anpassung des Verfahrens bei Stellenplanänderungen ausgeweitet. Die Ausweitung der Personalbefugnisse sowie die Anpassung des Verfahrens bei Stellenplanänderungen hat sich in der Praxis bewährt.
2. Für die konstituierende Sitzung wird dem künftigen Stadtrat daher vorgeschlagen, die Übertragung von Personalbefugnissen des Stadtrats nach Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Oberbürgermeister und die Zustimmung zur Weiterübertragung durch diesen auf die Verwaltung (Delegation) sowie die Anpassung des Verfahrens bei Stellenplanänderungen in der derzeitigen Form auch für die Stadtratsperiode 2020/2026 beizubehalten und gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 GO auch entsprechend für die Eigenbetriebe zu beschließen. Die Eigenbetriebssatzungen sowie die Geschäftsanweisungen sollten entsprechend angepasst werden.

II. Herrn OBM

III. Ferienausschuss

Nürnberg, 26.03.2020
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation

(38 34) ; (52 15)